

ZBB 2002, 229

BGB § 675 Abs. 1

Haftung bei Missbrauch der ec-Karte

AG Hohenschönhausen, Urt. v. 09.05.2001 – 11 C 430/99, WM 2002, 1057

Leitsätze:

1. Bei einer missbräuchlichen Benutzung der ec-Karte spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Kontoinhaber dem Täter in grob fahrlässiger Weise die richtige PIN zur Kenntnis gegeben hat, wenn keine anderweitige technische oder sonstige Möglichkeit für den Täter bestand, die PIN zu erfahren.

2. Bei dem Ende 1997 eingeführten neuen PIN-System kann ein Täter die PIN nicht aus der ec-Karte selbst oder in anderer Weise kurzfristig auf technische Weise ermitteln. Bei diesem neuen PIN-System ist es auch unwahrscheinlich, dass der Täter die zutreffende PIN bei dem ersten Versuch errät.